

§ 20 MMHmG Ausbildungsablauf

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 20.

Die Ausbildung zum medizinischen Masseur kann in zwei aufbauenden Modulen (Modul A und B) oder in einem durchgeführt werden.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at